

Wie sind die Darlehenskonditionen?

Erfolgt die Gewährung des Darlehens im Zusammenhang mit einer Förderung des Baus oder des Erwerbs des selbst genutzten Wohneigentums, gelten die Konditionen des jeweiligen Fördermodells.

Wird das Darlehen ohne weitere Förderung gewährt, gelten folgende Konditionen:

Zinsen:

0,5 v.H. jährlich

Tilgung:

4 v.H. jährlich – unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen –.

Verwaltungskostenbeitrag:

0,4 v.H. einmalig vom Darlehensbetrag
(werden bei der Auszahlung einbehalten),
0,5 v.H. pro Jahr laufend vom Darlehensbetrag.

Nach Tilgung des Darlehens um 50 v.H. wird der Verwaltungskostenbeitrag vom halben Darlehensbetrag erhoben.

Zinsen, Tilgung und Verwaltungskostenbeiträge sind halbjährlich an die Wohnungsbauförderungsanstalt zu zahlen.

Für die Erteilung der Förderzusage wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Wann erfolgt die Auszahlung?

- Auszahlung des Darlehens 50 v.H. bei Baubeginn und 50 v.H. nach Fertigstellung und geprüftem Kostennachweis

In der Regel werden die Darlehen grundbuchrechtlich abgesichert.



Eine Förderung ist nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Auskunft und Beratung

Kreis Mettmann
Der Landrat
Kämmerei, Wohnungswesen
Am Kolben 1
40822 Mettmann
Tel. 02104/99-2655/-2657/-2659
Fax. 02104/99-5652
E-Mail: wohnungswesen@kreis-mettmann.de

Besuchszeiten

Montag – Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 bis 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Wir empfehlen Ihnen eine vorherige Terminabsprache.

Weitere Informationen

www.kreis-mettmann.de

Wohnungsbauförderungsanstalt NRW (Wfa)

www.nrwbank.de

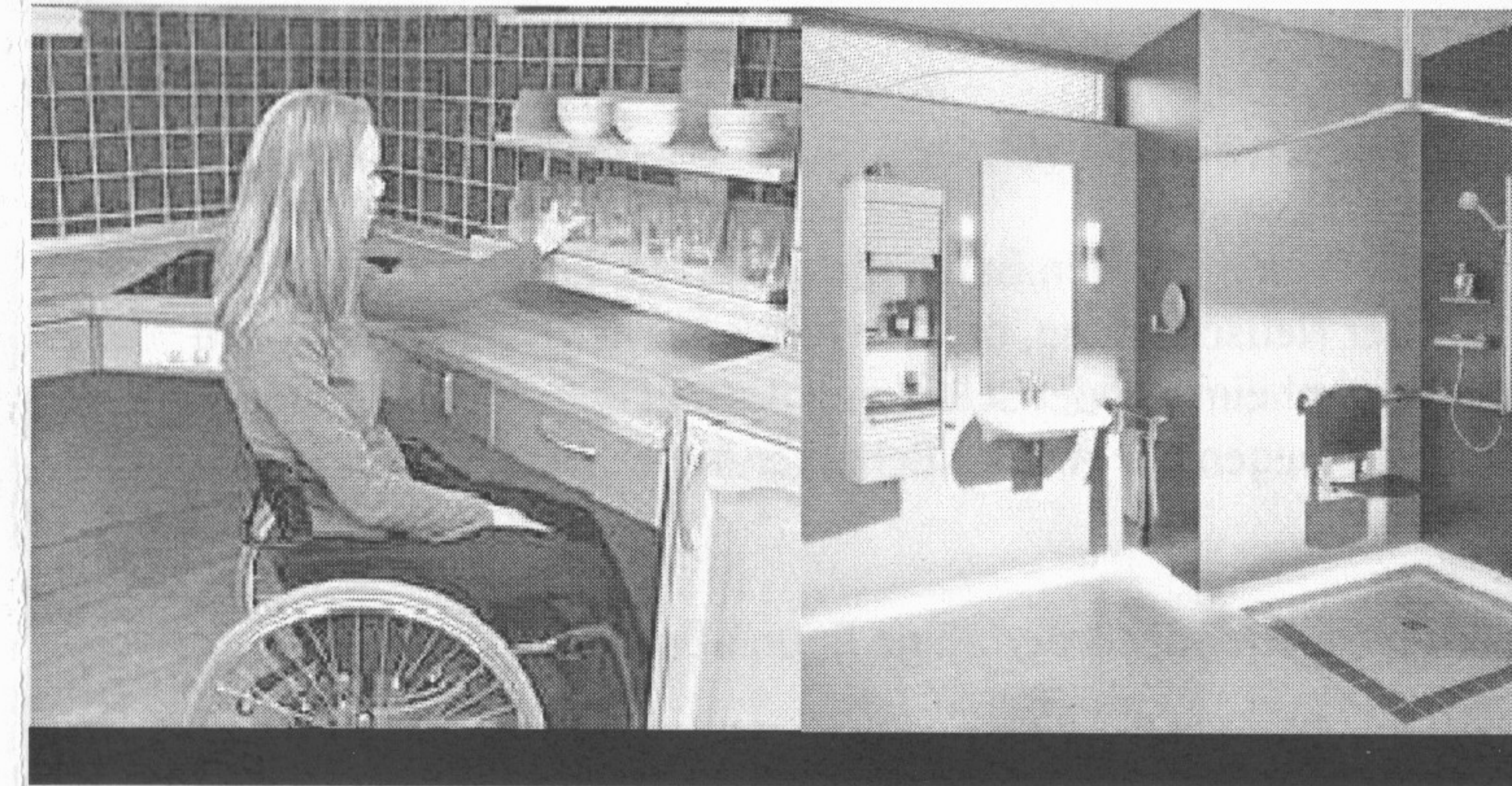
Ministerium für Bauen und Verkehr NRW (MBV)

www.mbv.nrw.de

Impressum:

Kreis Mettmann • Der Landrat
Kämmerei • Wohnungswesen
Am Kolben 1
40822 Mettmann

Die Fotos wurden zur Verfügung gestellt
mit freundlicher Genehmigung von
Granberg Deutschland GmbH bzw. keuco GmbH & Co. KG



Darlehen für Schwerbehinderte (WFB 2009)

Welche Maßnahmen sind förderfähig?

Gefördert werden Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Neuschaffung, dem Erwerb oder der Nachrüstung von Eigenheimen oder selbst genutzten Eigentumswohnungen, die wegen der Art der Behinderung erforderlich sind.

Beispiele für förderfähige Baumaßnahmen sind:

- Eine behindertengerechte Küche
- Ein behindertengerechtes Bad/WC
- Eine Rampe oder eine Hebeanlage zur Überwindung von Differenzstufen zwischen Eingang und Erdgeschoss
- Ein Treppenlift

Eine Kombination mit einer Förderung für neue oder gebrauchte Immobilien ist möglich.

Wer kann Fördermittel beantragen?

Die Förderung erfolgt zugunsten von schwerbehinderten Menschen (Grad der Behinderung mindestens 50). Der betreffende Haushalt muss eine Einkommensgrenze einhalten.

Wie hoch ist die Einkommensgrenze?

Die Einkommensgrenze ist abhängig von der Zahl der zum Haushalt rechnenden Personen und beträgt:

für einen 1-Personen-Haushalt	16.860 EUR
für einen 2-Personen-Haushalt	22.480 EUR
ab einem 3-Personen-Haushalt	
für die ersten 2 Personen	20.230 EUR
zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	4.620 EUR

Sind zum Haushalt rechnende Personen Kinder i.S.d. § 32 Abs. 1 bis 5 EStG, erhöht sich die Einkommensgrenze für jedes Kind um 570 EUR.

Wie berechnet man das anrechenbare Haushaltseinkommen ?

Der Einkommensgrenze wird das Gesamteinkommen des Haushalts gegenübergestellt.

Das anrechenbare Einkommen wird für jede haushaltsangehörige Person gesondert ermittelt. Maßgebend ist das Einkommen, das in den zwölf Monaten ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist. Als Jahreseinkommen gilt das steuerpflichtige Bruttoeinkommen (es werden aber auch einige steuerfreie Einkünfte wie z.B. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, pauschal versteuerter Arbeitslohn, Arbeitslosengeld oder -hilfe, Sozialhilfe oder der steuerfreie Teil von Renten angerechnet).

Von den Bruttoeinkünften werden Werbungskosten abgesetzt und pauschale Abzüge vorgenommen, wenn Steuern vom Einkommen und Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden.

Darüber hinaus können – unter bestimmten Voraussetzungen – u.a. Freibeträge für schwerbehinderte Menschen, Alleinerziehende, mitverdienende Kinder und junge Ehepaare abgezogen werden.

Wo werden die Fördermittel beantragt?

Bei der zuständigen Bewilligungsbehörde, in deren Bereich das zu fördernde Objekt liegt. Für den Kreis Mettmann ist die Kreisverwaltung Mettmann zuständig.

Wie werden die Fördermittel beantragt?

Fördermittel gibt es nur auf förmlichen Antrag. Antragsvordrucke erhalten Sie bei der Kreisverwaltung Mettmann (Wohnungswesen) oder im Internet unter www.kreis-mettmann.de bzw. www.nrwbank.de. Vor der Antragstellung wird ein Beratungsgespräch bei der Bewilligungsbehörde empfohlen.

Hier erhalten Sie Auskunft über alle Förderungsvoraussetzungen und -möglichkeiten.

! Wichtig: Kein Baubeginn vor Bewilligung !

Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Antrag in 3-facher Ausfertigung
- Angabe der Kosten durch Kostenvoranschläge oder qualifizierte Kostenaufstellung
- Ggf. Vertretungsvollmacht für die Bevollmächtigten
- Einkommenserklärung(en) aller Haushaltsangehörigen mit eigenem Einkommen
- Meldebescheinigung für alle Haushaltsangehörigen
- Nachweis über die Schwerbehinderteneigenschaft und den Grad der Behinderung
- Nachweis der Selbsthilfe und Sachleistungen
- Selbstauskunft
- Grundbuchblattabschrift nach neuestem Stand
- Ggf. Bauzeichnungen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten)

Ggf. sind weitere Unterlagen auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch Darlehen. Das Darlehen beträgt je Wohnung bis zu

- 20.000 EUR für Haushalte, deren Einkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigt
- 10.000 EUR für Haushalte, deren Einkommen die Einkommensgrenze um nicht mehr als 40 v.H. übersteigt.

! Der Darlehensbetrag ist auf die Mehrkosten der Baumaßnahmen für die behindertengerechte Gestaltung beschränkt. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist ein Kostennachweis zu führen.